

6. Abteilung.

Einige ortsgesetzliche Bestimmungen und stadträtliche Polizeiverordnungen im Auszuge.

I. Auszug aus den Bestimmungen, die polizeilichen An- und Abmeldungen der Einwohner und Fremden in der Stadt Glauchau betreffend, vom 15. Juni 1886.

A. Die Einwohner betreffend.

§ 1. Wer in Glauchau zuzieht, um hier sich bleibend niederzulassen, ist verpflichtet, innerhalb 3 Tagen seinen Aufenthalt und die Wohnung, die er angenommen, beim Einwohneramt auf hiesigem Rathause anzuzeigen und sich hierbei über seine Person, seine Reichs- oder Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Uebersiedelung nach Glauchau in der gesetzlich geordneten Weise, wie durch Reisepaß, Führungszeugnis, Verhaltschein, Abzugsbescheinigung oder auch durch andere, seine Berechtigung zum hiesigen Aufenthalte ergebende Ausweispapiere, wie Bürgerchein, Bestattungsurkunde, Geburtschein, Taufzeugnis 2c. auszuweisen.

§ 5. Verändern hiesige Einwohner ihren Aufenthalt oder ihre Wohnung, so sind sie verpflichtet, dies innerhalb 3 Tagen beim Einwohneramt anzuzeigen.

§ 8. Die Vermieter bez. Untervermieter von Wohnungen sind auch in den Fällen, wo ihnen nicht die alleinige Meldepflicht obliegt, für die pünktliche Wohnungsan- und -abmeldung ihrer Abmieter, sowie aller derjenigen Personen, die zu deren Hausstände gehören, mitverantwortlich und haben dieselben nötigenfalls hierin zu vertreten.

Kann der Vermieter oder Untervermieter den Nachweis über die seinen Abmietern obliegende Wohnungsanmeldung nicht fristgemäß erhalten, so genügt Ersterer der ihm obliegenden Verpflichtung, wenn er hierüber binnen 8 Tagen nach Ablauf der dreitägigen Meldfrist beim Einwohneramt Anzeige macht.

B. Die Fremden betreffend.

§ 10. Als Fremde in Glauchau sind im Allgemeinen alle Diejenigen zu betrachten, welche hier sich zwar aufhalten, nicht aber ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

§ 11. Jeder in einem hiesigen Gasthose oder in einer Herberge einkehrende und über Nacht bleibende Fremde ist vom Gastwirt oder Wirt am folgenden Tage spätestens bis 10 Uhr vormittags beim Einwohneramt mittelst der vorgeschriebenen Fremdenzettel anzumelden. Befinden sich in Begleitung des Fremden Familienmitglieder, Dienerschaft oder sonstige Personen, so sind diese auf dem Fremdenzettel ebenfalls unter Angabe des vollständigen Namens, Standes und Wohnortes mit zu verzeichnen.

Zugleich mit diesen täglichen Anmeldungen ist auch die Abmeldung der inzwischen abgereisten derartigen Fremden zu bewirken.

C. Die Dienstboten betreffend.

§ 18. Jeder Dienstbote, welcher hier anzieht, ist verpflichtet, binnen 3 Tagen, vom Tage des Dienstantrittes an gerechnet, unter Beibringung einer von der Dienstherrschaft auszustellenden Dienstantrittsbescheinigung seinen Aufenthalt und Dienst beim Einwohneramt anzuzeigen, sich hierbei in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise über seine Person und sein Verhalten vor seinem Herzuge auszuweisen und, falls er ein Dienstbuch besitzt, dasselbe bei der Anmeldung vorzulegen.